

G e b ü h r e n s a t z u n g
für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Stieten
Vom 14.06.1995

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V Seite 249), des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 14. November 1991 (GVOBl. M-V. S. 426) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung Groß Stieten vom 14.06.1995 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Pflichtaufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Groß Stieten , im weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet, ist verpflichtet:
1. bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarliche Lösch-
hilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brand-
schutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet gesichert ist;
 2. bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Umwelt- und Naturereignisse, Ex-
plosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten;
 3. an der Löschwasserschau sich zu beteiligen;
 4. im Ausschuß für den Brandschutz durch den Wehrführer vertreten zu sein;
 5. den abwehrenden Brandschutz zu unterstützen.

§ 2
Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr, im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der
Regelung
des § 3 gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen, bei
denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der
Feuer-
wehr im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Maßnahmen zur Brandverhütung sind grundsätzlich gebührenfrei.
Brandschutztechnische
Sicherheitsmaßnahmen beim Verladen und Beseitigen von gefährlichen oder explosiven
Sachen sind gebührenfrei, wenn sie zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich sind.

§ 3
Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Gebührensatzung anderes
bestimmen,
sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung,
gebührenpflichtig.
Die mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr sowie der Einsatz der Feuerwehr bei
Bränden und Hilfeleistungen, wenn vorsätzliche Brandstiftung oder vorsätzliches
Verschulden festgestellt wird, ist ebenfalls gebührenpflichtig.

- (2) Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Dienstleistungen:
1. Theater- und Sicherheitswachen, sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
 2. bei Überlassung von Geräten und Ausrüstungen,
 3. zur Beseitigung von Unfallfolgen,
 4. Sicherungsmaßnahmen, wenn sie nicht im öffentlichen Interesse liegen,
 5. bei mißbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Auftraggeber oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird.
- (2) In den Fällen der mißbräuchlichen Alarmierung der Feuerwehr ist der gebührenpflichtig,
der den Einsatz der Feuerwehr verursacht hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und des verbrauchten Materials nach Stundensätzen zu Grunde gelegt. Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standortes bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, sie beinhaltet eine Mindestnachrüstzeit von 30 min.
- (2) Soweit nicht Absatz 3 etwas anderes bestimmt, wird mindestens die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
- (3) Beim Einsatz der Feuerwehr werden die Gebühren laut Anlage berechnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Zuzüglich der entstehenden Kostenrechnung wird eine Verwaltungsgebühr 10 von Hundert berechnet.
- (5) Beim Einsatz von Binde- und anderen Mitteln wird eine Gebühr berechnet zur schadlosen Beseitigung derselben.
- (6) Die Kosten für den tatsächlichen Aufwand beim Einsatz verbrauchter Materialien werden gesondert erhoben, ebenso Reparaturarbeiten.
- (7) Die Gebühren für die mißbräuchliche Alarmierung errechnen sich nach der Anzahl der zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge mit Besatzung, mindestens jedoch 600,00 DM, mit einem Aufschlag von 200 Prozent.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Ausrückens der Feuerwehr.
- (2) Gebühren und Kosten werden drei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides oder der Rechnung fällig.
- (3) Bei Überziehung der in Absatz (1) genannten Frist, entsteht eine Mahngebühr.
- (4) Dringende unaufschiebbare Gründe zur Nichteinhaltung der Frist müssen schriftlich begründet werden beim Gebührenerheber.

§ 7 Kontoführung

- (1) Gebühren aus kostenpflichtigen Hilfeleistungseinsätzen der Feuerwehr Groß Stieten werden beim Amt Dorf Mecklenburg auf einer gesonderten Haushaltsstelle geführt.
- (2) Von den Gebührenbescheiden oder Rechnungen werden an die Kameradschaftskasse der Feuerwehr Groß Stieten 15 von Hundert im vereinfachten Verfahren nach Eingang des Geldes gezahlt.
- (3) Der Einsatz der finanziellen Mittel ist ausschließlich zur weiteren Ausstattung der Feuerwehr zu verwenden. Dazu findet eine Abstimmung mit dem Wehrvorstand statt.

§ 8 Haftung für Schäden

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren oder am Eigentum der betroffenen Personen verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für andere Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Bei gebührenpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr hat der Gebührenpflichtige die Feuerwehr von Ansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, es sei denn, die Feuerwehr hat sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (4) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.
- (5) Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei den Verrichtungen der Feuerwehr entstehen oder bei der Leistung nachbarlicher Löschhilfe oder der Gewährung nachbarlicher Hilfeleistungen eintreten, werden, soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind, dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet.
Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis auf Wiederruf.
- (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Schriftform und der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Groß Stieten

Groß Stieten, den 14.06.1995

Schwiemann
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage

Anlage zu § 5 Abs. 3 der Gebührensatzung

1. Gebühren für Personal

- | | | |
|---------------------------------------|-----------|----------|
| 1.1. Führungskraft | je Stunde | 75,00 DM |
| 1.2. Feuerwehrmänner | je Stunde | 40,00 DM |
| 1.3. Gestellung eines Kraftfahrzeuges | | |
- Soweit bei der Gestellung von Personal, Kraftfahrzeuge benutzt werden müssen, sind bei üblicher Besatzung, die Gebühren dieser Satzung zu berechnen. Bei zusätzlicher Besatzung erhöhen sich die Gebühren nach Ziffer 1.1. und 1.2.
- | | | |
|---|-------------|----------|
| 1.4. Gestellung eines Einsatzes mit Insektenschutzanzug | pro Einsatz | 70,00 DM |
|---|-------------|----------|

2. Gebühren für Fahrzeug und Gerät

In den Gebühren sind die Betriebsmittelkosten enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.m.) Ölsaugmittel, Preßluft u.a. und Betriebswasserverbrauch werden gesondert

berechnet.

Die Entsorgungskosten richten sich nach den ortsüblichen Sätzen, werden aber mit mindestens dem 4fachen der Beschaffungskosten berechnet.

In der Gebühr sind die Kosten für die Reinigung der Schläuche enthalten.

Die Bezeichnung des Gebührensatzes erfolgt nach Personal, Fahrzeuge und Gerät.

Die Gebührensätze für Personal berechnen sich nach Punkt 1.

2.1. Lösch- und Sonderfahrzeuge

Kleinlöschfahrzeug KLF/TSF	je Stunde	150,00 DM
Tanklöschfahrzeug	je Stunde	200,00 DM
Löschfahrzeug LF 16/TS/ LF 24	je Stunde	350,00 DM
Rüstwagen RW	je Stunde	180,00 DM
Löschfahrzeug LF8	je Stunde	125,00 DM

2.2. Anhänger

Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	je Stunde	150,00 DM
---------------------------------	-----------	-----------

2.3. Pumpen/Aggregat/Geräte

TS 8/8	je Stunde	50,00 DM
Stromerzeuger (Notstrom)	je Stunde	40,00 DM
Tauchpumpe	je Stunde	15,00 DM
Motorsäge	je Stunde	15,00 DM
Kübelspritze	je Stunde	15,00 DM
Schlauchpumpe	je Stunde	40,00 DM
Strahlrohr	je Stunde	5,00 DM
Saugschlauch	je Stunde	15,00 DM
Steckleiter je Teil	je Stunde	10,00 DM
Klappleiter	je Stunde	10,00 DM
Schiebeleiter	je Stunde	30,00 DM
Druckschlauch	je Stunde	30,00 DM
Atemschutzgerät	je Stunde	60,00 DM
Wärmesichtgerät	je Stunde	55,00 DM
Sprungrettungsgerät	je Stunde	70,00 DM
Schere und Spreizer	je Stunde	150,00 DM

3. Gebühren für verbrauchtes Material

- Die Kosten für Sanitäts- und Verbandsmaterial werden mit den Verwaltungskosten abgegolten, nur dann, wenn sie diesen Satz nicht übersteigen. Tritt dies ein, sind sie gesondert zu berechnen.
- Die Kosten für die Reinigung von Krankendecken werden nur erhoben, wenn sie tatsächlich aufgetreten sind.
- Die Kosten für Sonderlöschmittel werden nach den Beschaffungskosten berechnet.
Das betrifft: Schaummittel
Pulvermittel
ölaufsaugende Mittel
Die Entsorgungskosten werden nach den ortsüblichen Sätzen berechnet.
- Beim Einsatz von Feuerlöschern werden die Kosten berechnet, die entstehen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Löscher.

4. Nebenkosten

- zu finden im § 5(4) Verwaltungsgebühren
- Betriebswasserkosten werden nach den Tarifen des Wasserverbandes berechnet.